



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Änderung der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) betreffend

Kostenübernahme Bund der Covid-19-Impfung zum indirekten Schutz von besonders gefährdeten Personen

Vorgesehene Änderungen per 4. November 2021

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im November 2021

I. Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Die Impfung hilft, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern.

Seit Anfang 2021 sind über 70% der Bevölkerung ab 12 Jahren vollständig geimpft (Grundimmunisierung). Die Impfung schützt zu rund 95% vor einer schweren Covid-19-Erkrankung. Gemäss den Daten aus den klinischen Zulassungsstudien der mRNA-Impfstoffe sowie den Erfahrungen verschiedener Länder (Grossbritannien, Kanada, USA, Israel) und auch der Schweiz hält die Schutzdauer gegen schwere Erkrankungen und Hospitalisationen bisher an. Beobachtungsstudien weisen jedoch darauf hin, dass insbesondere bei älteren Menschen der Impfschutz über die Zeit etwas nachlassen kann. Dies gilt insbesondere für mit dem Impfstoff von Pfizer/BioNTech geimpften Personen. Auch bestehen Hinweise, dass dreifach Geimpfte besser vor Impfdurchbrüchen geschützt sind als zweifach Geimpfte, insbesondere auch aufgrund neuer Virusvarianten. Deshalb können Auffrischimpfungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen angezeigt sein. Swissmedic hat Auffrischimpfungen für die Covid-19-Impfstoffe von Moderna und Pfizer/BioNTech für besonders gefährdete Personen am 26. Oktober zugelassen.

Es gibt Hinweise, dass geimpfte Personen das Virus mit geringerer Wahrscheinlichkeit weitergeben als ungeimpfte Personen. Die Impfung von wenig gefährdeten Personen könnte somit auch indirekt zur Verbesserung des Schutzes von besonders gefährdeten Personen beitragen. Eine Auffrischimpfung könnte somit dazu dienen, einen hohen direkten Impfschutz aufrechtzuerhalten und zudem einen besseren indirekten Schutz vor Übertragung auf die betreuten Personen gewährleisten. Das Impfen von engen Kontakten von besonders gefährdeten Personen wird auch «Cocooning» genannt. Derzeit besteht keine entsprechende Impfempfehlung, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass zukünftige Daten auch zu Indikationen zum indirekten Schutz führen können.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt nach Artikel 26 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) nur präventive Leistungen, die dem direkten Schutz von Personen dienen. Impfungen zum indirekten Schutz sind somit nicht im Geltungsbereich der OKP. Nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) kann der Bund die Kosten von nicht über die OKP abgedeckten Impfungen übernehmen.

2 Grundzüge der Neuregelung

2.1 Zweck und Umfang

Mit der Regelung wird die kostenlose (Auffrisch-)Impfung für mögliche zukünftige Indikationen für Impfungen geregelt, die bei nicht besonders gefährdeten Personen nicht zu deren individuellen Schutz, sondern zur indirekten Verbesserung des Schutzes von besonders gefährdeten Personen durchgeführt werden. Da die Kosten nicht durch die OKP übernommen werden können, werden mit einer Anpassung der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) die Grundlage für die Kostenübernahme solcher Impfungen durch den Bund geschaffen.

II. Besonderer Teil

Art. 64d EpV (neu)

Es wird ein neuer Artikel 64d eingefügt, welcher die Kostenübernahme durch den Bund von Covid-19-Impfungen bei nicht besonders gefährdeten Personen, bei welchen die Impfung dem indirekten Schutz von besonders gefährdeten Personen dient, ermöglicht. Bezüglich Art und Umfang der Kostenübernahme wird auf die Absätze 3 bis 7 von Artikel 64c verwiesen.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 4. November 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021. Die Gültigkeitsdauer wird bis 31. Dezember 2021 befristet, wie alle bisherigen Regelungen zur Covid-19-Impfung in der EpV. Der Bundesratsbeschluss zur Verlängerung aller Regelungen zur Kostenübernahme des Bundes von Covid-19-Impfung ist im Dezember 2021 vorgesehen.